



## **Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

- Die folgenden Bemerkungen betreffen den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen (im Folgenden „Entwurf der Durchführungsverordnung“).
- Mit der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates<sup>1</sup> wurde die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß Richtlinie 2006/112/EC des Rates<sup>2</sup> aktualisiert und die Verordnung (EU) Nr.904/2010 des Rates<sup>3</sup> durch Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Sonderregelung ergänzt.
- Die vorliegenden Bemerkungen werden als Antwort auf das formelle Ersuchen der Kommission vom 30. Juli 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)<sup>4</sup> vorgelegt. Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 13).

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr.904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295/39 vom 21.11.2018).

## 2. Bemerkungen des EDSB

- Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 21 Absatz 2b, Artikel 32 Absatz 1 sowie Artikel 37a und 37b der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates betreffen die Speicherung, automatisierte Bereitstellung und Übermittlung von Informationen in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß Richtlinie 2006/112/EC des Rates. Der EDSB stellt fest, dass der Zweck des Entwurfs der Durchführungsverordnung darin besteht, die technischen Einzelheiten (und gemeinsamen elektronischen Mitteilungen) für die Umsetzung dieser Bestimmungen gemäß den rechtlichen Verpflichtungen festzulegen, die sich aus Artikel 17 Absatz 2, Artikel 37a Absatz 2 und Artikel 37b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates ergeben.
- Der EDPS stellt fest, dass in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates bereits auf die DSGVO<sup>5</sup> und die EU-DSVO verwiesen wird sowie Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>6</sup> im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden und der Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (MwST) enthalten sind, die auch für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch der Mitgliedstaaten zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen gelten.
- Der EDSB ist der Ansicht, dass der Entwurf der Durchführungsverordnung keinen Anlass zu Bedenken im Hinblick auf das Recht auf den Schutz personenbezogener

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88).

<sup>6</sup> In Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 heißt es:

„Jede Aufbewahrung oder Verarbeitung oder jeder Austausch von Daten nach dieser Verordnung unterliegen den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates. Zur korrekten Anwendung der vorliegenden Verordnung beschränken die Mitgliedstaaten jedoch den Anwendungsbereich der in den Artikeln 12 bis 15, 17, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten und Rechte. Derartige Beschränkungen erfolgen nur, soweit es unbedingt notwendig ist, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung erwähnten Interessen zu wahren, insbesondere um (a) den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Zwecke der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen oder

(b) behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen oder Verfahren für die Zwecke dieser Verordnung nicht zu behindern und zu gewährleisten, dass die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht gefährdet wird.

Die Verarbeitung und die Speicherung der Informationen nach dieser Verordnung erfolgen nur für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zwecke, und die Informationen sind nicht in einer Weise weiterzuverarbeiten, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Es ist untersagt, auf der Grundlage dieser Verordnung personenbezogene Daten für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, zu verarbeiten. Die Dauer der Speicherung dieser Informationen ist auf das für das Erreichen dieser Zwecke notwendige Maß zu beschränken. Die Dauer der Speicherung der Informationen nach Artikel 17 dieser Verordnung wird nach den Verjährungsfristen der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats bestimmt, darf aber zehn Jahre nicht überschreiten.“

Daten gibt, und hat keine besonderen Bemerkungen zum Entwurf der Durchführungsverordnung anzuführen.

Brüssel, 3. September 2021

***[elektronisch unterzeichnet]***

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI